

DIE ISO 26000

UNTER DER EMAS-LUPE



UGA UMWELT
GUTACHTER
AUSSCHUSS

beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit



EMAS
GEPRÜFTES
UMWELTMANAGEMENT

IMPRESSUM

Herausgeber: Geschäftsstelle des Umweltgutachterausschusses
Gertraudenstr. 20; 10178 Berlin
E-Mail: info@uga.de
Tel: 0 30 - 29 77 32 30
Fax: 0 30 - 29 77 32 39

Websites: www.uga.de
www.emas.de

Redaktion: Mario Lodigiani, Veit Moosmayer

Gestaltung: UGA-Geschäftsstelle

Druck: 100% chlorfrei gebleichtes Recyclingpapier
(Blauer Engel, FSC Recycled)

Abbildung Titelblatt: © Gerd Altmann, www.pixelio.de

Stand: März 2012, 1. Auflage

Mit freundlicher Unterstützung durch Umweltbundesamt und Bundesumweltministerium.

EINFÜHRUNG

Am 1. November 2010 hat die internationale Normungsorganisation (ISO) den Leitfaden Guidance on social responsibility - ISO 26000:2010 veröffentlicht (deutsche Fassung: Gesellschaftliche Verantwortung von Organisationen - DIN ISO 26000:2011-01).

Die Entwicklung dieser internationalen Norm erfolgte durch einen mit breiter Beteiligung durchgeführten Expertenprozess, an dem rund 400 Expertinnen und Experten aus 90 Ländern sowie zahlreiche Beobachterstaaten und über 40 internationale Organisationen und NGO beteiligt waren. Hauptthemen der ISO 26000 sind Menschenrechte, Arbeitspraktiken, faire Betriebs- und Geschäftspraktiken, Umweltschutz, Konsumentenangelegenheiten sowie Einbindung und Entwicklung des gesellschaftlichen Umfelds der Organisation/des Unternehmens.

Die Norm wurde nach kontroversen nationalen und internationalen Diskussionen nicht als Managementnorm sondern als ausdrücklich nicht zur Zertifizierung vorgesehener Leitfaden veröffentlicht. Diese Position hat in Deutschland breiten Rückhalt und wird sowohl von Wirtschafts- und Umweltverbänden als auch der Politik unterstützt. Die Gewerkschaften haben gegen die Annahme der ISO 26000 gestimmt und lehnen die Norm auch weiterhin ab, da die Internationale Normenorganisation ISO nicht in der Lage ist den Missbrauch dieser Norm für Zertifizierungszwecke zu verhindern. Die beteiligten Bundesministerien und Wirtschaftsverbände haben sich in einer gemeinsamen Stellungnahme klar gegen die Zertifizierbarkeit der ISO 26000 positioniert und festgehalten, dass jegliche Angebote zur Zertifizierung oder die Behauptung, gemäß ISO 26000 zertifiziert zu sein, dem Anwendungsbereich und dem Zweck dieser internationalen Norm widersprechen.

Mit der ISO 26000 wird vielmehr eine unverbindliche Richtschnur zur Verfügung gestellt, gesellschaftlich verantwortliches Verhalten privater und öffentlicher Unternehmen und Organisationen in bestehende Strategien, Systeme, Verfahrensweisen und Prozesse zu integrieren.

Die Geschäftsstelle des Umweltgutachterausschusses hat die Inhalte des Umweltkapitels der ISO 26000 den Anforderungen der EMAS-Verordnung an ein Umweltmanagementsystem gegenübergestellt. EMAS-Teilnehmer können so ihre Aktivitäten auf einen Blick den entsprechenden Empfehlungen des ISO-Leitfadens zuordnen.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass EMAS-Organisationen mit ihrem Managementsystem Strukturen und Handlungsgrundsätze etablieren sowie Umweltleistungen erbringen, die weit Teile der nur unverbindlichen Empfehlungen und Anregungen der ISO 26000 konkret in die Praxis umsetzen. Im Gegensatz zu EMAS beschreibt die ISO 26000 selbst kein Managementsystem, sondern listet lediglich Aspekte von Social Responsibility und den empfohlenen Umgang (d. h., die zugehörigen Prozesse) auf. Dies geschieht allerdings unabhängig davon, ob die Aspekte für eine Organisation – z. B. in Deutschland – überhaupt relevant sind. Außerdem ist vieles, beispielsweise im Umweltschutzteil der ISO 26000, in Deutschland ohnehin gesetzlich geregelt und lässt den Organisationen gar keine Freiheit hinsichtlich der erforderlichen Managementprozesse. Unabhängig davon werden die EMAS-Anforderungen, einschließlich der rechtlichen Verpflichtungen, regelmäßig extern von Umweltgutachtern nach staatlich vorgegebenen Verfahren überprüft.

Anmerkung:

Die Nummerierung der ISO 26000-Spalte folgt dem Aufbau des Leitfadens zur gesellschaftlichen Verantwortung (DIN ISO 26000:2011-01). Die EMAS-Spalte verweist auf die Inhaltselemente der EMAS-Verordnung (EG) Nr. 1221/2009.

ISO 26000 ¹	EMAS ²
6.5.1 Übersicht Umwelt	
6.5.1.1 Organisationen und die Umwelt	
[...] Um die Auswirkungen ihrer Entscheidungen und Aktivitäten auf die Umwelt zu verringern, sollten Organisationen einen integrierten Ansatz anwenden, der die direkten und indirekten wirtschaftlichen, sozialen, gesundheits- und umweltbezogenen Folgen ihrer Entscheidungen und Aktivitäten berücksichtigt.	Anhang I Nr. 2 (Umweltprüfung, direkte und indirekte Umweltaspekte) EMAS fokussiert auf die Umweltauswirkungen. Erfasst und bewertet werden alle direkten und indirekten Umweltaspekte, die mit den Tätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen in Zusammenhang stehen. Durch direkte Einbindung des UMS in die allgemeinen betrieblichen Abläufe werden Aspekte der Wirtschaftlichkeit sowie des Gesundheits- und Arbeitsschutzes berücksichtigt.
6.5.1.2 Umwelt und gesellschaftliche Verantwortung	
[...] Es ist notwendig, alternative Möglichkeiten zu identifizieren, um nichtnachhaltige Mengen und Muster der Produktion und des Konsums zu reduzieren und zu beseitigen. [...]	EMAS ist Bestandteil des „Aktionsplans für Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch und für eine nachhaltige Industriepolitik“ der EU-Kommission Danach unterstützt EMAS die Organisationen bei der Optimierung ihrer Produktionsprozesse, der Verringerung der Umweltauswirkungen und bei einer effektiveren Ressourcennutzung (Erwägungsgrund 4)
Verantwortung für die Umwelt, Umweltbildung und Aufbau von Kompetenzen zur Förderung der Entwicklung nachhaltiger Gesellschaften und Lebensstile.	Artikel 1 Zielsetzung Das Ziel von EMAS besteht darin, kontinuierliche Verbesserungen der Umweltleistung von Organisationen zu fördern, indem die Organisationen Umweltmanagementsysteme errichten und anwenden, die Leistung dieser Systeme einer systematischen, objektiven und regelmäßigen Bewertung unterzogen wird, Informationen über die Umweltleistung vorgelegt werden, ein offener Dialog mit der Öffentlichkeit und anderen interessierten Kreisen geführt wird und die Arbeitnehmer der Organisationen aktiv beteiligt werden und eine angemessene Schulung erhalten. ANHANG II Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem und von EMAS-Teilnehmerorganisationen zu regelnde zusätzliche Fragen A.4.2.Fähigkeit, Schulung und Bewusstsein B.4.Mitarbeiterbeteiligung
Nutzung und Berücksichtigung von Hilfsmitteln wie z. B. die ISO 14000 bei der Beurteilung der Umweltleistung, bei der Quantifizierung von und Berichterstattung über Treibhausgasemissionen, der Erstellung von Ökobilanzen sowie bei der	ISO 14001 ist Teil von EMAS. EMAS gibt keine Methoden vor. Sie stellt jedoch konkrete Anforderungen an die kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung (Artikel 18 Abs. 2 c) sowie an die Berichterstattung mittels konkreten

¹ Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung (DIN ISO 26000:2011-01); Beuth-Verlag

² Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Betriebsprüfung; Amtsblatt der Europäischen Union, L 342/1 - 45

ISO 26000 ¹	EMAS ²
<p>umweltgerechten Produktgestaltung und -entwicklung, bei der Umweltkennzeichnung und Umweltkommunikation.</p>	<p>und quantifizierbaren Indikatoren (Anhang IV). EMAS ist außerdem kompatibel mit der Qualitätsmanagementnorm ISO 9001, der Norm zum Arbeitsschutzmanagement OHSAS 18001 sowie der Norm für Energiemanagementsysteme ISO 50001.</p>
<p>6.5.2 Grundsätze und Überlegungen</p>	
<p>6.5.2.1 Grundsätze</p>	
<p>„Eine Organisation sollte die folgenden umweltbezogenen Grundsätze achten und fördern:„</p>	
<p>Umweltverantwortung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften • Verantwortung für ihre Umweltauswirkungen übernehmen • Verbesserung ihrer Leistung und die Leistung Dritter innerhalb ihres Einflussbereichs; 	<p>EMAS-Betriebe haben diese Verantwortung angenommen: Nachweis muss erbracht werden, dass rechtliche Verpflichtungen im Umweltbereich eingehalten werden. (Artikel 4 Abs. 4) Verpflichtung, die Umweltleistung kontinuierlich zu verbessern (Anhang II B.3)</p>
<p>Vorsorgeansatz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weiterentwicklung der Rio-Erklärung, so dass „bei drohenden schwerwiegenden oder bleibenden Schäden an der Umwelt oder der menschlichen Gesundheit, ein Mangel an vollständiger wissenschaftlicher Gewissheit kein Grund dafür sein sollte, kostenwirksame Maßnahmen aufzuschieben, die zur Vermeidung einer Verschlechterung der Umwelt oder von Schäden für die menschliche Gesundheit beitragen.“ • Organisation sollte nicht nur die kurzfristigen, sondern auch die langfristigen Kosten sowie den langfristigen Nutzen der geplanten Maßnahmen berücksichtigen; 	<p>Kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung Zielsetzungen, Einzelziele, Programme (Anhang II A.3.3.) Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr (Anhang II A.4.7.)</p>
<p>Umweltrisikomanagement</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Implementierung von Programmen zur Bewertung, Vermeidung, Verringerung und Abschwächung von Umweltrisiken und -auswirkungen • Entwicklung und Umsetzung von bewussten bildenden Aktivitäten und Notfallmaßnahmen 	<p>Artikel 4 Vorbereitung der Registrierung (1) Organisationen, die erstmalig eine Registrierung anstreben, a) nehmen eine Umweltprüfung aller sie betreffenden Umweltaspekte gemäß den Anforderungen in Anhang I und in Anhang II Nummer A.3.1. vor; b) führen auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Umweltprüfung ein von ihnen entwickeltes Umweltmanagementsystem ein, das alle in Anhang II genannten Anforderungen abdeckt und etwaige bewährte branchenspezifische Umweltmanagementpraktiken gemäß Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a berücksichtigt; c) führen eine Umweltbetriebsprüfung gemäß den Anforderungen in Anhang II Nummer A.5.5. und Anhang III durch; d) erstellen eine Umwelterklärung gemäß Anhang IV. Sofern branchenspezifische Referenzdokumente gemäß Artikel 46 für die betreffende Branche zur Verfügung stehen, erfolgt die Beurteilung der Umweltleistung der</p>

ISO 26000 ¹	EMAS ²
	<p>Organisation unter Berücksichtigung dieser einschlägigen Dokumente.</p> <p>(4) Die Organisationen erbringen den materiellen oder dokumentarischen Nachweis, dass sie alle für sie geltenden Umweltvorschriften einhalten.</p> <p>Anhang II A.3.1.Umweltaspekte A.3.3.Zielsetzungen, Einzelziele und Programm(e) A.4.7.Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr</p>
<p>Verursacherprinzip</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Organisation sollte die Kosten der durch ihre Aktivitäten verursachten Verschmutzungen tragen Die Organisation sollte „bemüht sein, die Kosten der Verschmutzung zu internalisieren und den wirtschaftlichen und umweltbezogenen Nutzen zu bestimmen, der durch eine Vermeidung der Verschmutzung entsteht“ Hilfsmittel könnte hier ein Rücklagenfond sein 	
<p>6.5.2.2 Überlegungen</p>	
<p>„Bei ihren Umweltmanagementaktivitäten sollte eine Organisation die Relevanz der folgenden Ansätze und Strategien bewerten und diese gegebenenfalls anwenden:“</p>	
<p>Lebenszyklusansatz</p> <ul style="list-style-type: none"> Reduzierung der Auswirkungen von Produkten und Dienstleistungen auf die Umwelt Verbesserung der sozioökonomischen Leistung über den gesamten Lebenszyklus hinweg (von der Rohstoffgewinnung und der Energieerzeugung über die Produktion und die Nutzung bis hin zur Entsorgung oder Wiederverwertung) Die Organisationen sollte sich über die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften hinaus engagieren Sie sollte sich auch zur ständigen Verbesserung ihrer Umweltleistung verpflichten; 	<p>ANHANG I UMWELTPRÜFUNG Die indirekten Umweltaspekte betreffen u. a.:</p> <p>i) produktlebenszyklusbezogene Aspekte (Design, Entwicklung, Verpackung, Transport, Verwendung und Wiederverwendung/Entsorgung von Abfall);</p> <p>EMAS fodert explizit die ständige Verbesserung der Umweltleistung (Art. 18 Abs. 2 c)).</p>
<p>Umweltverträglichkeitsprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> Bewertung der Umweltwirkungen von neuen Aktivitäten und Projekten Berücksichtigung der Bewertung bei der Entscheidungsfindung 	<p>Artikel 8 Wesentliche Änderungen (1) Plant eine registrierte Organisation wesentliche Änderungen, so führt sie eine Umweltprüfung dieser Änderungen, einschließlich ihrer Umweltaspekte und -auswirkungen, durch. (2) Nach der Umweltprüfung der Änderungen aktualisiert die Organisation die erste Umweltprüfung, ändert die Umweltpolitik, das Umweltprogramm und das Umweltmanagementsystem und überprüft und aktualisiert die gesamte Umwelterklärung entsprechend.</p>
<p>Umweltfreundlichere Produktion und Ökoeffizienz</p> <ul style="list-style-type: none"> Effizientere Nutzung von Ressourcen Reduzierung von Verschmutzung und Abfall Durchführung von Verbesserungen an der 	<p>Umweltprüfung aller direkten und indirekten Umweltaspekte (Liste in Anhang I) , Verpflichtung zur Verbesserung der Umweltleistung</p> <p>Indikatoren Energieeffizienz, Materialeffizienz,</p>

ISO 26000 ¹	EMAS ²
<p>Quelle und nicht erst am Ende eines Prozesses oder einer Tätigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Instandhaltungspraktiken • Verbesserung oder Einführung neuer Technologien oder Prozesse • Verringerung des Materialeinsatzes und Energieverbrauchs • Verwendung erneuerbarer Energien • Rationelle Wassernutzung • Beseitigung oder sichere Handhabung giftiger und gefährlicher Stoffe und Abfälle • Verbesserung der Gestaltung von Produkten und Dienstleistungen; 	<p>Wasser, Abfall, Emissionen</p> <p>Zielsetzungen, Einzelziele und Programme (Anhang II A.3.3) u. a. sind dabei auch technologische Optionen zu berücksichtigen</p> <p>Artikel 18 Aufgaben der Umweltgutachter (2) Der Umweltgutachter prüft Folgendes: [...] c) die kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung der Organisation;</p>
<p>Produkt-Dienstleistungs-Ansatz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkauf oder Vermarktung eines integrierten Systems von Produkten und Dienstleistungen z. B.: • Produktleasing • Produktvermietung oder das Produkt-Sharing • Produktbündelung und das Zahlung-pro-Leistung-Prinzip 	
<p>Anwendung umweltverträglicher Technologien und Verfahrensweisen</p> <p>„Eine Organisation sollte bestrebt sein, die Entwicklung und Verbreitung umweltverträglicher Technologien und Verfahrensweisen durchzuführen, und gegebenenfalls zu fördern (siehe Prinzip 9 der Rio-Erklärung);“</p>	<p>Umweltprüfung aller direkten und indirekten Umweltaspekte (Liste in Anhang I)</p> <p>Gesondert werden „nichtindustrielle Organisationen“ angesprochen (Dienstleister)</p> <p>Kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung (Art. 18 Abs. 2c))</p> <p>Begleitende Referenzdokumente für einzelne Branchen</p>
<p>Nachhaltige Beschaffung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung von umweltbezogenen, sozialen und ethischen Merkmalen bei Beschaffungsentscheidungen • Falls möglich sollten Produkte mit geringen Umweltauswirkungen bevorzugt werden • Hilfe bieten hier Kennzeichnungssysteme oder andere Prüfungssysteme, wie z. B. Öko-Gütesiegel 	<p>ANHANG I UMWELTPRÜFUNG</p> <p>b) Indirekte Umweltaspekte</p> <p>vii) Umweltleistung und -verhalten von Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Lieferanten.</p> <p>Organisationen müssen nachweisen können, dass die bedeutenden Umweltaspekte im Zusammenhang mit ihren Beschaffungsverfahren ermittelt wurden und bedeutende Umweltauswirkungen, die sich aus diesen Aspekten ergeben, im Managementsystem berücksichtigt wurden. Die Organisation sollte bestrebt sein, dafür zu sorgen, dass die Lieferanten und alle im Auftrag der Organisation Handelnden bei der Ausführung ihres Auftrags der Umweltpolitik der Organisation genügen.</p>
<p>Lernen und Bewusstseinsbildung</p> <p>„Eine Organisation sollte Bewusstsein schaffen und entsprechendes Lernen fördern, um die umweltbezogenen Bemühungen in der Organisation und in ihrem Einflussbereich zu unterstützen.“</p>	<p>Anhang II</p> <p>A.4.2.Fähigkeit, Schulung und Bewusstsein</p> <p>B.4.Mitarbeiterbeteiligung</p> <p>„...müssen in den Prozess der kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung der Organisation einbezogen werden, ...“</p>

ISO 26000 ¹	EMAS ²
6.5.3 Umwelt – Handlungsfeld 1: Vermeidung der Umweltbelastung	
6.5.3.1 Beschreibung des Handlungsfelds	
„Eine Organisation kann ihre Umweltleistung verbessern, indem sie Umweltbelastungen vermeidet, dazu zählen:“	Erfassung und Bewertung aller direkten und indirekten Umweltaspekte 8Anh. I Nr. 2) Zielsetzungen, Einzelziele und Programm(e) (Anh. II A.3.3)
Emissionen in die Luft <ul style="list-style-type: none"> • Organisationen können Schadstoffe wie Blei, Quecksilber, flüchtige organische Verbindungen (en: volatile organic compounds, VOCs), Schwefeloxide (SOx), Stickoxide (NOx), Dioxine, Feinstaub und Ozon abbauende Stoffe direkt oder indirekt emittieren • Dies geschieht hauptsächlich durch die Nutzung oder Entsorgung ihrer Produkte oder Dienstleistungen oder durch die Erzeugung der Energie, die sie verbraucht. 	Umweltaspekte Emissionen in die Atmosphäre, lokale Phänomene, Verkehr, Risiko von Umweltunfällen (Anh. I Nr. 2 a)). Kernindikator Emissionen (Anhang IV Buchstabe C Nr. 2 a) vi))
Einleitungen in Gewässer <ul style="list-style-type: none"> • Organisationen können Wasserverschmutzungen verursachen durch direkte, absichtliche oder versehentliche Einleitungen in Oberflächengewässer (und Meere) oder indirekt durch die Nutzung ihrer Produkte oder Dienstleistungen 	Umweltaspekt Ein- und Ableitungen in Gewässer, Risiko von Umweltunfällen (Anh. I Nr. 2 a)). Kernindikator Wasser (Anhang IV Buchstabe C Nr. 2 a) iii))
Abfallmanagement <ul style="list-style-type: none"> • Organisationen können flüssige oder feste Abfälle erzeugen, die, falls nicht sachgerecht behandelt, eine Verschmutzung von Luft, Wasser, Flächen, Boden und Weltraum verursachen können. • Abfallwirtschaftshierarchie: <ul style="list-style-type: none"> ○ Abfallvermeidung und -verringerung ○ Wiederverwendung ○ Recycling und Wiederaufarbeitung ○ Abfallbehandlung • Lebenszyklusansatz soll berücksichtigt werden 	Umweltaspekte Abfall, Nutzung von Ressourcen, Nutzung von Zusätzen, Risiko von Umweltunfällen, Gewässer, biologische Vielfalt (Anh. I Nr. 2 a)). Kernindikator Abfall (Anhang IV Buchstabe C Nr. 2 a) iv))
Verwendung und Entsorgung giftiger und gefährlicher Chemikalien Die Verwendung und Herstellung von diesen Stoffen kann Ökosysteme und die menschliche Gesundheit durch akute (unmittelbare) oder chronische (längerfristige) Wirkungen nachteilig beeinflussen.	Umweltaspekte Erzeugung, Entsorgung insbesondere von gefährlichen Abfällen; Nutzung von natürlichen Ressourcen und Rohstoffen, Nutzung von Zusätzen und Hilfsmitteln sowie Halbfertigprodukten, Abfälle, Risiko von Umweltunfällen; Auswirkungen auf die biologische Vielfalt (Anh. I Nr. 2 a)).
Weitere feststellbare Formen von Umweltbelastungen <ul style="list-style-type: none"> • Lärm, Gerüche, optische Eindrücke, Lichtverschmutzung, Erschütterungen, elektromagnetische und andere Strahlung, infektiöse Stoffe (z. B. Viren oder Bakterien), Emissionen aus indirekten Quellen oder Streuquellen und biologische Gefährdungen (z. B. invasive Arten). 	Umweltaspekte lokale Phänomene, biologische Vielfalt (Anh. I Nr. 2 a)). Kernindikator Emissionen (Anhang IV Buchstabe C Nr. 2 a) vi))

ISO 26000 ¹	EMAS ²
<p>6.5.3.2 Entsprechende Maßnahmen und Erwartungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Identifizierung von Umweltaspekten und -auswirkungen • Identifizierung von Verschmutzungs- und Abfallquellen • Messung, Aufzeichnung und Berichterstattung der wesentlichen Verschmutzungsquellen sowie die Verringerung der Verschmutzung, des Wasserverbrauchs, der Entstehung von Abfall und des Energieverbrauchs • Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltbelastungen und Abfall einführen und umsetzen • Einbezug der interessierten Öffentlichkeit • Maßnahmen um direkte oder indirekte Verschmutzung zu reduzieren einführen und umsetzen • Offenlegung des Gefahrstoffkatasters sowie der Risikobewertungen der eingesetzten Stoffe • Identifizierung und Vermeidung des Gebrauchs folgender Stoffe: <ul style="list-style-type: none"> ○ (national/international) verbotene Chemikalien ○ Von wissenschaftliche Einrichtungen oder anderen Anspruchsgruppen als bedenklich identifizierte Chemikalien • Zu vermeidende Chemikalien (unter anderem): <ul style="list-style-type: none"> ○ Ozonabbauende Substanzen ○ Persistente organische Schadstoffe (en: persistent organic pollutants, POPs) ○ Chemikalien, die unter das Rotterdamer Übereinkommen fallen ○ Gefährliche Chemikalien und Pestizide (nach der Festlegung der Weltgesundheitsorganisation) ○ Als karzinogen oder mutagen eingestufte Chemikalien (Belastung durch Rauch von Tabakprodukten eingeschlossen) ○ Chemikalien, die die Fortpflanzung beeinträchtigen, zu endokrinen Störungen führen oder persistent, bioakkumulierbar und toxisch (en: persistent, bio-accumulative and toxic, PBTs) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (en: very persistent and very bio-accumulative, vPvBs) sind • Implementierung eines Programmes zur Vermeidung von Umweltunfällen einführen • Notfallplanung (Maßnahmen bei Unfällen und Vorfällen unmittelbar vor Ort als auch außerhalb des Betriebsgeländes) • Notfallplanung sollte Erwerbstätige, Partner, Behörden und lokale Gemeinschaften sowie andere relevante Anspruchsgruppen einbeziehen • Programm sollte die Früherkennung und Risikobewertung von Gefahren, Benachrichtigungs- und Rückrufverfahren sowie Kommunikationssysteme und die Information und Aufklärungsmaßnahmen der Öffentlichkeit beinhalten 	<p>Artikel 4 Vorbereitung der Registrierung (1) Organisationen, die erstmalig eine Registrierung anstreben, a) nehmen eine Umweltprüfung aller sie betreffenden Umweltaspekte vor; b) führen auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Umweltprüfung ein von ihnen entwickeltes Umweltmanagementsystem ein c) führen eine Umweltbetriebsprüfung durch; d) erstellen eine Umwelterklärung.</p> <p>Anhang II, u.a. Zielsetzungen, Einzelziele und Programme (A.3.3), Kommunikation (A.4.3 und B.5), Dokumentation (A.4.4 und 4.5), Notfallvorsorge (A.4.7), Überwachung und Messung (A.5.1), Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen (A.5.3), Aufzeichnungen (A.5.4)</p> <p>Sofern branchenspezifische Referenzdokumente gemäß Artikel 46 für die betreffende Branche zur Verfügung stehen, erfolgt die Beurteilung der Umweltleistung der Organisation unter Berücksichtigung dieser einschlägigen Dokumente.</p> <p>Nachweis der Rechtskonformität</p> <p>Anhang II A.4.7. Notfallsorge und Gefahrenabwehr</p>

ISO 26000 ¹	EMAS ²
6.5.4 Umwelt – Handlungsfeld 2: Nachhaltige Nutzung von Ressourcen	
6.5.4.1 Beschreibung des Handlungsfelds	
<ul style="list-style-type: none"> • Verantwortungsbewusste Nutzung von Elektrizität, Brennstoffe, Rohstoffe und verarbeitete Materialien, Flächen und Wasser. • Nicht erneuerbare Ressourcen sollten durch nachhaltige, erneuerbare Ressourcen, z. B. durch die Verwendung innovativer Technologien, ersetzt bzw. diese miteinander kombiniert werden • Vier Schlüsselbereiche für Effizienzsteigerungen sind: 	<p>EMAS verlangt eine Umweltprüfung mitsamt Bewertung der Aspekte (Anhang I), ein Handlungsprogramm, Ziele (Anhang II) usw. (Grundsatz Verbesserung der Umweltleistung) sowie eine Berichterstattung mit Indikatoren (Anhang IV)</p> <p>Zu berücksichtigende Umweltaspekte sind u.a. Ressourcen und Rohstoffe, Energie, Zusätze und Hilfsmittel, Verkehr, Ein- und Ableitungen in Gewässer (Anhang I)</p> <p>Zugehörige Indikatoren: Energieeffizienz, Materialeffizienz, Wasser (Anhang IV)</p>
<p>Energieeffizienz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung und Umsetzung von Energieeffizienzprogrammen, um den Energiebedarf von Gebäuden, für das Transportwesen, für Produktionsprozesse, für Anlagen und Elektrogeräte, für die Bereitstellung von Dienstleistungen oder für andere Zwecke zu senken • Ausbau einer nachhaltigen Nutzung erneuerbarer Ressourcen, wie z. B. Sonnenenergie, Erdwärme, Elektrizität aus Wasserkraft, Gezeiten- und Wellenenergie, Windenergie und Biomasse 	<p>EMAS verlangt die Verbesserung der Umweltleistung sowie die Bildung eines Indikators zur Energieeffizienz (Anhang IV Buchstabe C.)</p> <p>Umweltaspekte Energienutzung, Verkehr (Anhang I)</p>
<p>Wasserreinhaltung, Wassernutzung und Zugang zu Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reinhaltung der Gewässer • Reduktion des Wasserverbrauches • Wiederverwendung von Wasser • Anregung zur Wasserreinhaltung innerhalb des Einflussbereichs der Organisation. 	<p>EMAS verlangt die Verbesserung der Umweltleistung sowie die Bildung eines Indikators zum Wasserverbrauch (Anhang IV Buchstabe C.)</p> <p>Umweltaspekt Ein- und Ableitung in Gewässer</p>
<p>Effizienz bei der Materialverwendung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung und Umsetzung von Materialeffizienzprogrammen 	<p>EMAS verlangt die Verbesserung der Umweltleistung sowie die Bildung eines Indikators zur Materialeffizienz (Anhang IV Buchstabe C.)</p> <p>Umweltaspekte Nutzung von Ressourcen und Rohstoffen, von Zusätzen und Hilfsmitteln</p>
<p>Minimierter Ressourcenbedarf eines Produkts</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung des Ressourcenbedarfes eines Endprodukts während seiner Verwendung 	<p>EMAS verlangt die Verbesserung der Umweltleistung sowie die Bildung eines Indikators zur Materialeffizienz (Anhang IV Buchstabe C.)</p> <p>Umweltaspekte Nutzung von Ressourcen und Rohstoffen, von Zusätzen und Hilfsmitteln</p> <p>Berücksichtigung indirekter Aspekte Anhang I 2b), darin u. a. produktlebensbezogene Aspekte, Zusammensetzung des Produktangebots</p>
6.5.4.2 Entsprechende Maßnahmen und Erwartungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Identifizierung von Verbrauchsstellen für Energie, Wasser und sonstigen Ressourcen 	<p>Artikel 4 Vorbereitung der Registrierung (1) Organisationen, die erstmalig eine Registrierung</p>

ISO 26000 ¹	EMAS ²
<ul style="list-style-type: none"> • Messung, Aufzeichnung und Berichterstattung des wesentlichen Verbrauches an Energie, Wasser und sonstigen Ressourcen • Umsetzung von Maßnahmen zur Ressourceneffizienz (Berücksichtigung von „best practice“ Indikatoren) • Substitution von nicht erneuerbare Ressourcen, wo dies möglich ist, durch alternative nachhaltige, erneuerbare Ressourcen • Nutzung von Recycling-Materialien Wiederverwendung von Wasser • Wirtschaftliche Nutzung von Wasserressourcen • Förderung einer nachhaltigen Beschaffung • Analysierung einer erweiterte Herstellerverantwortung • Unterstützung eines nachhaltigen Konsums 	<p>anstreben, a) nehmen eine Umweltprüfung aller sie betreffenden Umweltaspekte vor; b) führen auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Umweltprüfung ein von ihnen entwickeltes Umweltmanagementsystem ein c) führen eine Umweltbetriebsprüfung durch; d) erstellen eine Umwelterklärung.</p> <p>Sofern branchenspezifische Referenzdokumente gemäß Artikel 46 für die betreffende Branche zur Verfügung stehen, erfolgt die Beurteilung der Umweltleistung der Organisation unter Berücksichtigung dieser einschlägigen Dokumente.</p>
6.5.5 Umwelt – Handlungsfeld 3: Abschwächung des Klimawandels und Anpassung	
6.5.5.1 Beschreibung des Handlungsfelds	
<ul style="list-style-type: none"> • Minimierung der THG-Emissionen • Anpassung an Klimawandel 	Indikator Emissionen (Anhang IV.C.2) beinhaltet THG und Luftschadstoffe
6.5.5.2 Entsprechende Maßnahmen und Erwartungen	
6.5.5.2.1 Abschwächung der Klimaänderungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Identifizierung von direkten und indirekten THG-Emissionsquellen und Festlegung des Umfangs • Messung, Aufzeichnung und Berichterstattung der wesentlichen THG-Emissionen • Umsetzung von Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung der direkten und indirekten THG-Emissionen • Einführung und Umsetzung von Programmen zur Verbesserung der Effizienz und Effektivität • Sicherstellung einer Nettoerduktion der THG-Emissionen (z. B. durch Lebenszyklusansatz) • Vermeidung oder Reduzierung der Freisetzung von THG-Emissionen (insbesondere auch derjenigen, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen). • Realisierung von Energieeinsparungen realisieren • Klimaneutralität anstreben 	<p>Artikel 4 Vorbereitung der Registrierung (1) Organisationen, die erstmalig eine Registrierung anstreben, a) nehmen eine Umweltprüfung aller sie betreffenden Umweltaspekte vor; b) führen auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Umweltprüfung ein von ihnen entwickeltes Umweltmanagementsystem ein; c) führen eine Umweltbetriebsprüfung durch; d) erstellen eine Umwelterklärung.</p> <p>Sofern branchenspezifische Referenzdokumente gemäß Artikel 46 für die betreffende Branche zur Verfügung stehen, erfolgt die Beurteilung der Umweltleistung der Organisation unter Berücksichtigung dieser einschlägigen Dokumente.</p> <p>Kernindikator Emissionen (Anhang IV Buchstabe C Nr. 2 a) vi))</p>
6.5.5.2.2 Anpassung an den Klimawandel	
<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung von zukünftigen globalen und örtlichen Klimaprognosen, um Risiken zu identifizieren und um die Anpassung an den Klimawandel in ihre Entscheidungsfindung einzubeziehen; • Identifizierung von Möglichkeiten, zur Vermeidung bzw. Minimierung von Schäden im Zusammenhang mit dem Klimawandel • Einleitung von Gegenmaßnahmen zu beste- 	

ISO 26000 ¹	EMAS ²
henden oder zu erwartenden Auswirkungen	
6.5.6 Umwelt – Handlungsfeld 4: Umweltschutz, Artenvielfalt und Wiederherstellung natürlicher Lebensräume	
6.5.6.1 Beschreibung des Handlungsfelds	
<p>Biodiversität wertschätzen und schützen</p> <p>Leistungsfähigkeit von Ökosystemen wertschätzen, schützen und wiederherstellen</p> <p>Boden und natürliche Ressourcen nachhaltig nutzen</p> <p>Umweltverträgliche Entwicklung von Stadt und Land fördern</p>	<p>Umweltaspekte Auswirkungen auf biologische Vielfalt, Nutzung und Kontamination von Böden, Verwaltungs- und Planungsentscheidungen (Anhang I)</p>
6.5.6.2 Entsprechende Maßnahmen und Erwartungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Identifizierung von potenziell nachteiligen Auswirkungen auf die Biodiversität und auf die Leistungsfähigkeit von Ökosystemen und Maßnahmen ergreifen, um diese Auswirkungen zu beseitigen oder zu minimieren; • Ggf. Beteiligung an Marktmechanismen zur Internalisierung der Umweltauswirkungen • Dem Erhalt natürlicher Ökosysteme höchste Priorität einräumen, gefolgt von der Wiederherstellung von Ökosystemen, und schließlich, sofern die beiden ersten Maßnahmen nicht möglich oder nicht erfolgreich sind, die Verluste durch Maßnahmen ausgleichen • Ergreifen von Maßnahme, um alle endemischen, bedrohten oder gefährdeten Arten oder Lebensräume zu schützen, die negativ beeinflusst werden können • Nutzung von Planungs-, Gestaltungs- und Betriebspraktiken • Einbezug des Schutzes natürlicher Lebensräume, von Feuchtgebieten, Wäldern, Wildtier-schneisen, Schutzgebieten und landwirtschaftlichen Flächen in die Entwicklung von Bau-maßnahmen • Forcierung nachhaltiger Praktiken in Landwirtschaft, Fischerei und Forstwirtschaft • Schrittweise in größerem Umfang Produkte von Lieferanten verwenden, die nachhaltigere Technologien und Prozesse anwenden • Ansätze vermeiden, die das Überleben von Arten bedrohen oder zu ihrer globalen, regionalen oder örtlichen Auslöschung führen oder zur Verbreitung oder Ausbreitung invasiver Arten. 	<p>Umweltprüfung (Anhang I), dabei u.a. das Umwelt-gefährdungspotenzial und die Anfälligkeit der lokalen, regionalen oder globalen Umwelt berücksichtigen</p> <p>Umweltaspekte Auswirkung auf die biologische Vielfalt, Verwaltungs- und Planungsentscheidungen</p> <p>Zielsetzungen, Einzelziele und, Programme</p> <p>Indikator Biologische Vielfalt, Flächenverbrauch</p> <p>Beschaffung muss als indirekter Umweltaspekt bewertet werden (Anhang I, 2b). Lieferanten usw. sollen im Sinne der Umweltpolitik agieren</p>

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN ZU EMAS

EMAS-Informationssseite Deutschland

www.emas.de

DAU - Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH

www.dau-bonn-gmbh.de

Umweltgutachterausschuss

www.uga.de

EMAS-Informationsseiten der EU-Kommission

http://ec.europa.eu/environment/emas/index_en.htm

EMAS-Standortregister Deutschland

www.emas-register.de

EMAS-Standortregister der EU

www.emas-register.eu

Wir für EMAS – die Internetkampagne

www.wir-fuer-emas.de

Sammlung der Umwelterklärungen

www.emas.de/teilnahme/umwelterklaerungen/sammlung

Förderprogramme

www.foerderdatenbank.de

UmweltgutachterInnen Europäische Union

http://www.emas-register.eu/search_ver.php

EMAS-Awards

<http://ec.europa.eu/environment/emas/emasawards/index.htm>

EMAS-Rechtsgrundlagen

www.emas.de/rechtliche-grundlagen

EMAS-Newsletter

www.emas.de/aktuelles/newsletter

Internationale EMAS-Ausschreibungen

www.emas.de/aktuelles/ausschreibungen-tenders

Aktuelle EMAS-Meldungen

www.emas.de/aktuelles

Termine und Veranstaltungen

www.emas.de/aktuelles/termine

Aktuelle EMAS-Statistiken

www.emas.de/ueber-emas/emas-in-zahlen

EMAS-Förderungen

www.emas.de/teilnahme/vorteile/emas-foerderung

EMAS-Privilegierungen

www.emas.de/teilnahme/vorteile/emas-privilegierung/

Beispiele für Veröffentlichungen des Umweltgutachterausschusses

www.emas.de/service/pdf-downloads/

Laufend EMAS-Informationsblätter

zu aktuellen Themen auf Deutsch und Englisch

Erfüllung der Anforderungen der

DIN EN ISO 50001 durch EMAS, März 2012

7 gute Gründe für ein Umweltmanagement nach

EMAS, auf Deutsch und Englisch, November 2011

Fördermöglichkeiten und Privilegierungen für

EMAS-Organisationen, Oktober 2011

EMAS in Rechts- und Verwaltungsvorschriften,

August 2011

Mit EMAS Mehrwert schaffen

Die Unterschiede zur ISO 14001, auf Deutsch und Englisch, Februar 2011

Die EMAS-Umweltgutachter

Garanten für Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit des EMAS-Systems, November 2010

Wir für EMAS. Innovativ. Nachhaltig.

Umweltbewusst, November 2007

10 Jahre EMAS – Nachhaltig und umwelt-bewusst

wirtschaften in Deutschland, Dezember 2005

Die EMAS-Umwelterklärung. Fundiert und

anschaulich gestalten, November 2003

Die Geschäftsstelle des
Umweltgutachterausschusses
Gertraudenstraße 20
10178 Berlin

ist EMAS-registriert



Diese Broschüre mit aktiven Links zu den jeweiligen Webseiten finden Sie auch auf der EMAS-Homepage unter: <http://www.emas.de/service/pdf-downloads/>